



# **Werbeanlagengestaltungssatzung der Stadt Königstein im Taunus**

**Leitfaden**



# Inhalt

Vorwort	1
Ausgangssituation und Ziele	3
SATZUNG	6
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	7
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	9
§ 3 Allgemeine Anforderungen	11
§ 4 Ausnahmen	23
§ 5 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 1 „Ortseingänge“	25
§ 6 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 2 „Gemischte Nutzung“	35
§ 7 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 3 „Innenstadt“	41
§ 8 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 4 „Historisch“	47
§ 9 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 4a „Altstadt Königstein“	53
§ 10 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 5 „Sonstige Gewerbeflächen“	57
§ 11 Schaukästen	63
§ 12 Schaufenster	63
§ 13 Warenautomaten	65
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	67
§ 15 In-Kraft-Treten	75

## **Vorwort**

Die Stadt Königstein im Taunus ist ein heilklimatischer Kurort im hessischen Hochtaunuskreis und liegt an den waldreichen Hängen des Taunus, im Umland der Stadt Frankfurt am Main im Rhein-Main-Gebiet. Königstein umfasst außer der Kernstadt drei weitere Stadtteile: Falkenstein, Mammolshain und Schneidhain. Falkenstein ist seit 2002 ebenfalls mit dem Prädikat Heilklimatischer Kurort versehen; eine bundesweit einzige Konstellation, dass ein Stadtteil einer Kurstadt über eine eigenständige Prädikatisierung verfügt.

Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen und der Reichtum regionaltypischer Gestaltungsmerkmale sind prägend für das Erscheinungsbild der Stadtteile der Stadt Königstein im Taunus. Die Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie des individuellen Charakters der kleinstädtischen Struktur ist ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Entwicklung. Hierbei ist die baukulturelle und historische Bedeutung des Ortsbildes mit seiner Vielzahl von prägenden Bauten und Bildstöcken von Belang. Besonders prägende historische Kernbereiche – in der Regel im Umfeld der Kirchen – haben eine besondere Schutzwürdigkeit, was auch auf weitere Bereiche der Ortsentwicklung abstrahlt. Die Sicherung der schutzwürdigen Straßen- und Ortsbilder mit der Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen hat ein großes öffentliches Interesse. Es wird auf das Bestehen wichtiger Sichtbeziehungen zwischen Gebäuden in Randlagen und dem Ortskern sowie prägender Grünzonenbereiche entlang der Straßenzüge hingewiesen. Die Stadt Königstein will dieser Bedeutung, auch bezogen auf das regionaltypische Bauen, gerecht werden und das Gesamterscheinungsbild der Stadt erhalten. Dies zeigt auch die Teilnahme von Mammolshain am Förderprogramm des Landes Hessen zur Dorferneuerung unter Beachtung der Kriterien der ortstypischen und regionalen Bauweise.

Auf der anderen Seite ist auch das Bedürfnis nach Werbung grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, dass

Werbeanlagen und Werbeflächen zweckbedingt auffallen sollen, Ortsbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd einzutreten. Durch diese Satzung soll bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eine geordnete und einheitliche Entwicklung der kleinstädtischen Strukturen gewährleistet werden. Die Festsetzungen zielen auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die räumliche Situation einfügen und den Werbezweck ebenso erfüllen.

Beatrice Schenk-Motzko

Jörg Pöschl

Bürgermeisterin

Erster Stadtrat

## Ausgangssituation und Ziele

Bereits in den sechziger Jahren formierte sich in den Kommunen die Erkenntnis, schützenswerte, meist historische Ortsteile durch klare Regelungen vor unkontrollierten baulichen Einflüssen bewahren zu müssen. Daraus resultierte im Jahr 1973 in Königstein im Taunus auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung (HBO) in ihrer damals gültigen Fassung die Satzung der Stadt Königstein im Taunus über Außenwerbung. Der alte Rechtszustand – vor Erlass der Satzung – ermöglichte das Anbringen von Werbung, so lange es den Vorgaben der HBO nicht widersprach. Es galt das „Verunstaltungsverbot“ und das „Rücksichtnahmegebot“. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe finden sich auch heute in der HBO und in der Satzung, jedoch haben sie durch die einzelnen Satzungsbestimmungen eine konkrete Ausgestaltung erfahren.

Aber nicht alles soll gleichermaßen geregelt und damit auch „reglementiert“ werden. Wenn möglich gilt, wie in allen Bereichen des Baurechts, der Grundsatz der Gestaltungsfreiheit. Nur dort, wo ein besonderes – öffentliches – Interesse an Gestaltungsvorgaben besteht, sollen Einschränkungen erfolgen.

Hierzu wurde das Stadtgebiet in sechs Zonen unterteilt. Zone 1 umfasst die wichtigen Stadteintrittssituationen und Verbindungsstraßen. Zone 2 umfasst die Bereiche, in denen ein kleinteiliger Nutzungsmix aus Wohnen und Gewerbe entlang wichtiger Hauptverkehrsstraßen vorhanden ist. Zone 3 umfasst den Kernbereich der Stadt Königstein im Taunus. Zone 4 umfasst den historisch hochsensiblen Bereich um die Anlage der Villa Rothschild, den alten Kernbereich Falkensteins mit der Gesamtanlage des Falkenstein Grand Hotels mit Asklepios Klinik und den alten Kernbereich von Mammolshain. Es gilt mit der Werbeanlage auf den sensiblen Umgang mit der historischen Umgebung einzugehen. Zone 4 umfasst den historisch hochsensiblen Bereich der Altstadt Königstein. Zone 5 umfasst die sonstigen Gewerbegebiete, der Gesundheit dienende Gebiete, der Öffentlichkeit dienende Gebiete, dem kulturellen Zweck dienende Gebiete und dem sozialen Zweck dienende Gebiete im

Stadtgebiet. In den gewerblich geprägten Bereichen ist die ungeregelte Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden und eine Regelung der großformatigen Werbeanlagenarten hinsichtlich Übersichtlichkeit, Stadtbildverträglichkeit und Besucherfreundlichkeit zu treffen.

Es gilt, die wenigen aus der Vergangenheit verbliebenen Anlagen einvernehmlich mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Besitzerinnen und Besitzern nach und nach zu ändern, z. B. anlässlich von Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten oder beim Austausch der Werbeanlage.

## **Hinweis**

Die im Leitfaden enthaltenen Darstellungen der Gestaltungen von Werbeanlagen etc. sind für Entscheidungen der Stadt Königstein im Taunus unverbindlich. Insbesondere enthalten die Bewertungen keine rechtsverbindliche Aussage über die generelle Zulässigkeit solcher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung. Aufgrund vielfältiger Faktoren, die im Rahmen einer Entscheidung über die Wirkung und damit die Zulässigkeit einer Werbeanlage zu beachten sind, können generelle Aussagen mit Bindungswirkung nicht getroffen werden. Jede Entscheidung erfolgt im Einzelfall, unter Berücksichtigung des individuellen Einfügens einer Anlage in das Bild des Gebäudes, der Wirkung auf das Nachbargebäude sowie der Wechselwirkung mit der Umgebung oder dem jeweiligen Straßenzug.

**SATZUNG**  
**über Art und Gestaltung von Werbeanlagen**  
**im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus**  
**(Werbeanlagengestaltungssatzung vom 11.09.2025)**

**mit Erläuterungen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24), und der §§ 86 und 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. 2018, S. 198), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 11.09.2025, die folgende Satzung beschlossen:

**Der Satzungstext wird bei Bedarf auf den orange umrandeten Seiten erläutert oder durch grafische Beispiele ergänzt.**

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den durch die Anlagen 1 - 4 definierten Zonen der Stadt Königstein im Taunus. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die betroffenen Flächen unterteilen sich thematisch in fünf Zonen.

- (1) **Zone 1 „Ortseingänge“** umfasst die wichtigen Stadteingangssituationen und Verbindungsstraßen. In den Stadteingangsbereichen dieser Zone wird der erste Eindruck der Stadt vermittelt. Sie besitzen daher eine wichtige Repräsentationsfunktion des Stadtbildes nach außen. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung ist nur eine geordnete und verträgliche Anordnung der Werbeanlagen zulässig. In den Anlagen ist sie blau markiert.
- (2) **Zone 2 „Gemischte Nutzung“** umfasst die Bereiche, in denen ein kleinteiliger Nutzungsmix aus Wohnen und Gewerbe entlang wichtiger Hauptverkehrsstraßen vorhanden ist. Dementsprechend feingliedrig ist die Baustuktur. Zielsetzung ist, die Gliederung und Übersichtlichkeit des Straßen- und Fassadenbildes durch die Regelung der zulässigen Werbeanlagen zu erhalten. In den Anlagen ist sie grün markiert.
- (3) **Zone 3 „Innenstadt“** umfasst den Kernbereich der Stadt Königstein im Taunus. Hier befinden sich die Einkaufsstraße und die Stadtmitte. Die Stadtmitte Königsteins, mit zum Teil historischer Gebäudesubstanz, ist im Umgang mit Werbeanlagen sensibler einzustufen als die anderen vier Zonen. Im Bereich der Einkaufsstraße und der Stadtmitte ist eine gliedernde und auf die Fassade abgestimmte Anordnung der Werbeanlagen zulässig. Da der Innenstadtbereich durch eine gewisse Kleinteiligkeit geprägt ist, sind die Vorgaben in diesem Bereich ebenfalls kleinteiliger. In den Anlagen ist sie rot markiert.

- (4) **Zone 4 „Historisch“** umfasst den historisch hochsensiblen Bereich um die Anlage der Villa Rothschild, den alten Kernbereich Falkenstein mit der Gesamtanlage des „Falkenstein Grand Hotels“ mit Asklepios Klinik und den alten Kernbereich von Mammolshain. Es gilt mit der Werbeanlage auf den sensiblen Umgang mit der historischen Umgebung einzugehen. In den Anlagen ist sie gelb markiert.
- (5) **Zone 4a „Altstadt Königstein“** umfasst den historisch hochsensiblen Bereich der Altstadt Königsteins. Für diesen Bereich gilt die Altstadtgestaltungssatzung. Für eine bessere Anwendbarkeit der Satzung im alltäglichen Gebrauch, werden die Festsetzungen der Altstadtgestaltungssatzung übernommen und durch Festsetzungen dieser Satzung ergänzt. Es gilt mit der Werbeanlage auf den sensiblen Umgang mit der historischen Umgebung einzugehen. In den Anlagen ist sie grau markiert.
- (6) **Zone 5 „Sonstige Gewerbeflächen“** umfasst die sonstigen Gewerbeflächen, der Gesundheit dienende Gebiete, der Öffentlichkeit dienende Gebiete, dem kulturellen Zweck dienende Gebiete und dem sozialen Zweck dienende Gebiete im Stadtgebiet. In den gewerblich geprägten Bereichen ist die ungeregelte Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden und eine Regelung der großformatigen Werbeanlagenarten hinsichtlich Übersichtlichkeit, Stadtbildverträglichkeit und Besucherfreundlichkeit zu treffen. In den Anlagen ist sie rosa markiert.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 der HBO, d. h. alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Leuchtreklamen aller Art, Ausleger, Schilder, Beschriftungen und Beklebungen von Fenstern, Schaufenstern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge und Firmensignets auf Fassaden, Fahnen, Pylonen und andere freistehende Werbeträger sowie Schaukästen, Plakattafeln und Säulen, Wechselwerbeanlagen etc.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigenfreie Werbeanlagen im Sinne der Anlage zu § 63 HBO. Abweichende Anforderungen, aufgrund von Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung gültig. Die dortigen Gegebenheiten werden bereits durch die Baufibel & Altstadtgestaltungssatzung der Stadt Königstein im Taunus vom 23.02.2022 geregelt. Der Geltungsbereich der Satzung ist nachrichtlich in grau in die Anlage 1 „Übersicht Königstein“ aufgenommen.
- (4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, sowie denkmalschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Nicht nur Werbung im engeren Sinne, sondern auch Schaukästen jeglicher Art, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Warenautomaten entfalten gestalterischen (Werbe-)Charakter und fallen unter die Satzungsbestimmungen. Nach der Begriffsbestimmung in § 10 der Hessischen Bauordnung, sind Werbeanlagen alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Es ist also unerheblich, ob auf den Markisen oder Vordächern noch zusätzliche Werbetexte oder -zeichen angebracht sind. Als Werbung gelten auch reine Namenszüge, Symbole oder Zeichen.

Die Anlage zu § 63 Nr. 10 HBO definiert Größen, zeitliche Dauer, Standorte und andere Faktoren, wonach Werbeanlagen baugenehmigungsfrei sind. Werden diese Faktoren eingehalten, sind die Werbeanlagen von der Satzung ausgenommen. Die Anlage zu § 63 Nr. 10.2 HBO definiert indes Warenautomaten. Diese sind nicht ausgenommen und müssen mit der Stadt Königstein im Taunus abgestimmt werden.

## **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzurichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten (instand zu setzen), dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes oder des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

Nicht nur das Errichten der Anlage selbst, sondern auch wo und wie sie angebracht wird und die „Pflege“ zum Erhalt des genehmigten Zustandes unterliegt den Satzungsbestimmungen.

**Form** ist die äußere Gestalt der Anlage (als Tafel, Schild, rund, rechteckig, figürlich als Kasten etc.).

**Maßstab** ist die Größe der Anlage und deren Maße in Bezug auf die Anbringungsstelle am Gebäude.

**Werkstoff** ist das verwendete Material (z. B. Metall, Folie, Kunststoff, Glas etc.).

**Farbe** bezieht sich neben dem Farbton auf die Leuchtkraft, mögliche Reflexionen, fluoreszierende Wirkungen und ob in Hochglanz oder Matt ausgeführt wird.

**Gliederung** bezieht sich auf die Verhältnisse der Bauteile zueinander, und zwar für die Anlage selbst als auch zur Umgebung (Gebäude, Straße).

Werbeanlagen, die gegen die gute Sitte verstoßen, ...



... zweideutig oder anstößig sind ...

... oder Anspielungen auf volksverhetzende Inhalte haben, sind unzulässig und dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht angebracht werden. Sie beeinträchtigen den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der Umgebungsprägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes oder des Altstadtgefüges.



Diese Vorschrift gilt als „Generalklausel“ für alle Anlagen und wird im Wesentlichen durch die nachfolgenden Einzelbestimmungen inhaltlich ausgefüllt. Dennoch kommt ihr in der Praxis bei der Frage der Beeinträchtigung oder Störung der Umgebung häufig entscheidende Bedeutung zu. Besonders historische, künstlerische oder städtebauliche Charaktereigenschaften können nur ganzheitlich und mit dem Blick über den Tellerrand hinaus bewertet werden.

falsch



richtig



So mag eine Werbeanlage alle besonderen formalen und inhaltlichen Vorgaben erfüllen, dennoch entspricht sie nicht den „allgemeinen Anforderungen“, wenn z. B. die geplante Anbringungsstelle über ein bestehendes Fachwerk verläuft (links). Die Anlage kann somit nicht genehmigt werden. Die geplante Anbringungsstelle rechts hingegen wirkt sehr harmonisch und passend.

richtig



Ein positives Beispiel einer dekupiert hinterlegten Werbeanlage, welche angestrahlt wird und sich hinsichtlich der Farbe in die örtlichen Gegebenheiten einfügt.

- (2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen an oder auf Dachflächen, Schornsteinen, Stützmauern, Bäumen, Ruhebänken, Zäunen, Papierkörben sowie auf Roll- und Klappläden ist unzulässig. Das temporäre Anbringen von Werbeanlagen für Vereinszwecke ist gestattet.

**falsch**



Werbung auf Dachflächen kann zwar auch dezenter ausfallen, dennoch ist hier ein schönes, plakatives Beispiel wie es im Stadtgebiet der Stadt Königstein im Taunus nicht zulässig ist.



**falsch**



**richtig**

Hundetoiletten sind keine kleinen Litfaßsäulen (links) und sollten künftig ohne Werbung (rechts) aufgestellt werden.

- (3) Werbeanlagen, die an baulichen Anlagen angebracht werden, dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses bis maximal zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Bei fensterlosen Fassaden in der durch die Nachbargebäude entsprechend definierten Zone.

**richtig**



Im linken Beispiel definiert sich die Höhe der Werbeanlage durch die beiden Nachbarwände und die dadurch definierte Brüstungszone des 1. Obergeschosses

Im unteren Beispiel tragen die Einzelbuchstaben zur Auflockerung der gesamten Werbeanlage bei. Zudem befinden sie sich unterhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses.



- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.
- (5) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
- (6) Bei vorhandenen Fassadengliederungen ist die Lage und Größe der Werbeanlage auf die vorhandene Fassadengliederung abzustimmen. Ansonsten muss die Werbeanlage in Bezug zur Fassade des beworbenen Ladens stehen, z. B. mittig über der Tür oder über der Schaufensteranlage. Entsteht durch die vorhandene Fassadengliederung ein Sachverhalt, der gegen die Vorgaben der Satzung spricht (z. B. Anzahl oder Größe der Werbeanlagen), sind diese im Vorfeld mit der Stadt Königstein im Taunus abzustimmen und es ist ggf. gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Abweichung zu beantragen.



richtig

Die Werbeanlagen sind in Größe und Form aufeinander abgestimmt, genauso wie die Farbgestaltung zwischen Werbeanlage und Sonnenschutz (Markise).



falsch

Zum Zeitpunkt der Aufnahme war dieses Bekleidungsgeschäft bereits seit 64 Monaten geschlossen. Die Werbeanlage ist daher dringend zu entfernen.

Optisch nimmt die Grundplatte der Werbeanlage einen gestalterischen Teil der architektonischen Wirkung der Fassade ein. Dennoch wirkt die Werbeanlage lediglich an der Stelle des Namens. Dieser ist nicht aufgedruckt, sondern dekupiert/hinterlegt ausgeführt.



richtig

- (7) Spannbänder und Transparente sowie senkrecht oder schräg ausgestellte Werbefahnen an Hausfassaden sowie Straßenüberspannungen sind unzulässig.
- (8) Werbung auf Markisen darf nur im Bereich des Volants angebracht sein.
- (9) Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten sind nur von den dort tätigen Firmen zulässig.
- (10) Alle Werbeanlagen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen den durch den Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand einhalten. Signalrot und Signalgrün dürfen nicht verwendet werden. Bei einer Signalfarbe handelt es sich um eine auffällige Farbe, die eine Signalwirkung besitzt und häufig speziell als Warnsignal dient.

falsch



richtig



Oben hat jede Markise ein eigenes Zeichen und einen Schriftzug. Insgesamt wirken die Werbeanlagen zusammen sehr überladen. Unten wurden die Markisen ohne Schriftzug erneut aufgehängt und wirken nicht mehr aufdringlich. Dennoch erkennt der Kunde durch die darüber liegenden Schriftzüge das ansässige Büro.

## **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Folgende Werbeanlagen unterliegen nicht den Zulässigkeitsgrundsätzen dieser Satzung:
  1. Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen), Abstimmungen oder Bürgerbegehren von den zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen sowie Bürgerinitiativen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung dürfen, die Werbung frühestens acht Wochen vor der Wahl, der Abstimmung oder dem Bürgerbegehr anzubringen und die Werbung spätestens eine Woche nach Beendigung der Wahl, der Abstimmung oder dem Bürgerbegehr zu entfernen.
  2. Temporäre Werbeanlagen, die zum Zweck der Daseinsvorsorge genutzt werden und anlässlich öffentlicher, kultureller und/oder traditioneller Veranstaltungen (z. B. von Vereinen etc.) angebracht werden.
- (2) Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, gemäß § 73 Abs. 1 HBO Abweichungen von den Vorgaben der Satzung zulassen. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben (gemäß § 63 HBO) kann der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus gemäß § 73 Abs. 4 HBO Abweichungen zulassen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Bushaltestellen.

richtig



Temporäre Werbeanlage für eine  
öffentliche, kulturelle, traditionelle Veranstaltung

## **§ 5 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 1**

### **„Ortseingänge“**

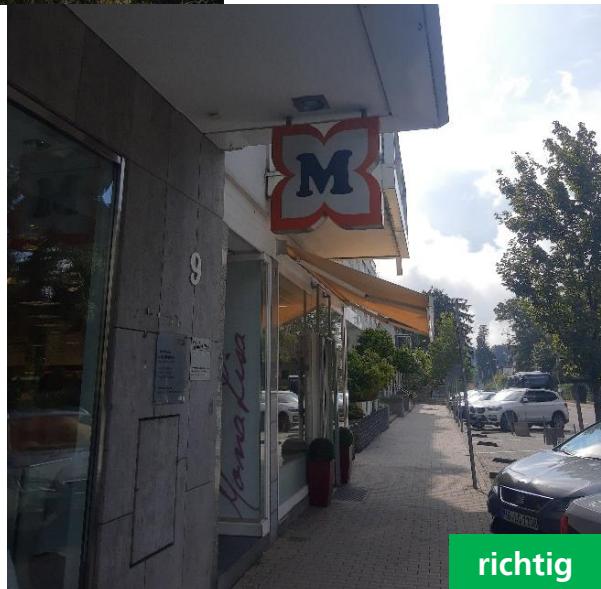
(In den Anlagen blau markiert.)

#### **(1) Art, Anzahl und Anbringungsort**

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6, 7 und 9 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen.

Werbung darf nur an der Stätte der Leistung, in diesem Fall auf dem Grundstück, aufgestellt werden.

richtig



richtig

Dieser Ausleger ragt in einen Gehweg und hält die entsprechende Durchgangshöhe ein.

3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen von Markisen zusammensetzen.
4. Zusätzlich ist die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern in den Erdgeschossen zulässig.
5. Pro Betrieb sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen, dazu zählen auch Pylonen, zulässig.



Das Ärztehaus wirbt einmal mit dem Schriftzug „Facharztzentrum“ und einmal mit dem Schriftzug „Praxisklinik Humanmedicum“.

Auch auf Fenstern kann eine entsprechende Werbung generiert werden.



Zwei unterschiedliche Werbeanlagen wurden hier auf dem Grundstück verteilt.



6. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße zulässig.
7. Mehrere Hinweisschilder an Zuwegungen bzw. Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbenden Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.



richtig

Hinweisschild eines Betriebes an einer Stichstraße. Die einzelnen Hinweise wurden zu einer Sammelanlage zusammengefasst.

8. Zusätzlich ist je 5,00 m Grundstückslänge das Aufstellen eines Fahnenmastes zulässig, höchstens jedoch drei Fahnenmasten pro Betrieb.
9. Eigenständige Werbetafeln müssen eine Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg ausweisen. Um eine störende Häufung von eigenständigen Werbetafeln zu vermeiden, darf im Umkreis von 500 m maximal eine eigenständige Werbetafel aufgestellt werden.

richtig

Es wurden insgesamt drei Fahnenmasten auf diesem Grundstück aufgestellt.



Ein Spannband, das an einem Zaun und nicht an der Stätte der Leistung angebracht wurde. Diese Werbeanlage entspricht in mehreren Punkten nicht den Vorgaben der Satzung.



## (2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss bis maximal 50 % der Fassadenbreite zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,15 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o. ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 20 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken. Sollte eine Folierung geplant sein, die größer ausfällt, ist dies mit der Stadt Königstein im Taunus im Vorfeld abzustimmen.
4. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind in den Abmessungen von maximal 4,00 m x 2,00 m x 0,30 m auszuführen. Bei digitalen Anzeigen kann die zulässige Tiefe der Werbeanlagen auf bis zu 0,70 m erhöht werden.
6. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Platten, Folien, Plakatwände o. ä. können eine maximale Ansichtsfläche von 2,00 m<sup>2</sup> aufweisen.
7. Pylonen dürfen eine Größe von 2,50 m x 1,25 m nicht überschreiten.
8. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig. Fahnen sind bis zu einer Größe von 1,50 m x 4,00 m zulässig und ausschließlich senkrecht anzubringen.
9. Eigenständige Werbetafeln dürfen eine maximale Ansichtsfläche von 10 m<sup>2</sup> aufweisen.

### (3) Gestaltung

1. Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.
2. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
3. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
4. Eine Beleuchtung mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
5. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Folierung von Schaufenstern.
6. Eigenständige Werbetafeln dürfen angeleuchtet werden. Eine selbstleuchtende Ausführung ist unzulässig.

## **§ 6 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 2**

### **„Gemischte Nutzung“**

(In den Anlagen grün markiert.)

#### (1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6, 7 und 9 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen von Markisen zusammensetzen.

richtig



richtig



richtig

4. Zusätzlich ist die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern in den Erdgeschossen zulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6 und 7 unzulässig.
6. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße zulässig.
7. Mehrere Hinweisschilder an Zuwegungen bzw. Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbenden Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
8. Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig.
9. Eigenständige Werbetafeln müssen eine Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg ausweisen. Um eine störende Häufung von eigenständigen Werbetafeln zu vermeiden, darf im Umkreis von 500 m maximal eine eigenständige Werbetafel aufgestellt werden.

richtig



Jacques'

P im Hof

richtig



richtig

## (2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss bis maximal 50 % der Fassadenbreite zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,15 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o. ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 20 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken. Sollte eine Folierung geplant sein, die größer ausfällt, ist dies mit der Stadt Königstein im Taunus im Vorfeld abzustimmen.
4. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind in den Abmessungen von maximal 3,00 m x 1,50 m x 0,30 m auszuführen. Bei digitalen Anzeigen kann die zulässige Tiefe der Werbeanlagen auf bis zu 0,70 m erhöht werden.
6. Eigenständige Werbetafeln dürfen eine maximale Ansichtsfläche von 10 m<sup>2</sup> aufweisen.

### (3) Gestaltung

1. Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.
2. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
3. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
4. Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
5. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Folierung von Schaufenstern.
6. Eigenständige Werbetafeln dürfen angeleuchtet werden. Eine selbstleuchtende Ausführung ist unzulässig.

## **§ 7 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 3**

### **„Innenstadt“**

(In den Anlagen rot markiert.)

#### (1) Art, Anzahl und Anbringungsort

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6 und 7 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen von Markisen zusammensetzen.

**richtig**



**richtig**



**richtig**

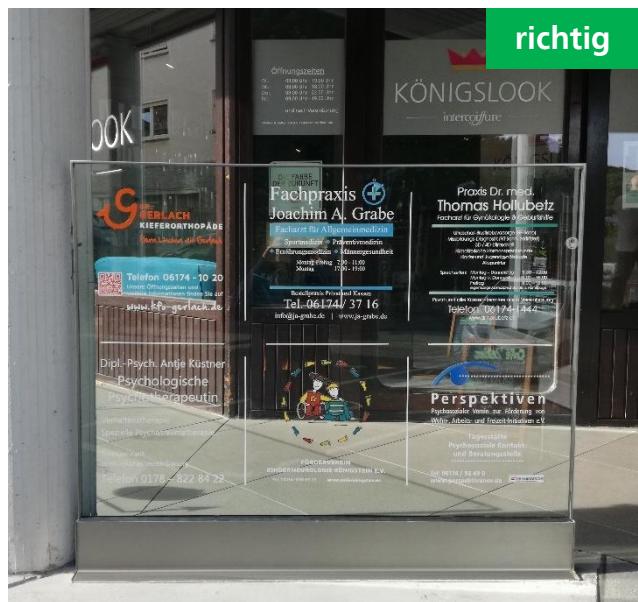


4. Zusätzlich ist die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern in den Erdgeschossen zulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6 und 7 unzulässig.
6. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße zulässig.
7. Mehrere Hinweisschilder an Zuwegungen bzw. Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbenden Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
8. Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig.
9. Das Aufstellen von eigenständigen Werbetafeln ist unzulässig.

**richtig**



**richtig**



## (2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss bis maximal 30 % der Fassadenbreite zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,15 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o. ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 20 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken. Sollte eine Folierung geplant sein, die größer ausfällt, ist dies mit der Stadt Königstein im Taunus im Vorfeld abzustimmen.
4. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind in den Abmessungen von maximal 1,80 m x 0,60 m x 0,30 m auszuführen. Bei digitalen Anzeigen kann die zulässige Tiefe der Werbeanlagen auf bis zu 0,70 m erhöht werden.

### (3) Gestaltung

1. Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.
2. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
3. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
4. Eine Beleuchtung mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
5. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Folierung von Schaufenstern.
6. Fassadenwerbung und Ausleger sind nach Möglichkeit dekupiert und hinterlegt auszuführen.

## **§ 8 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 4**

### **„Historisch“**

(In den Anlagen gelb markiert.)

#### **(1) Art, Anzahl und Anbringungsort**

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6 und 7 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese sind ausschließlich aus Fassadenwerbung und Auslegern zusammenzusetzen. Die Beschriftung von Markisen ist unzulässig.



richtig



richtig

4. Zusätzlich ist die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern in den Erdgeschossen zulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6 und 7 unzulässig.
6. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße zulässig.
7. Mehrere Hinweisschilder an Zuwegungen bzw. Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbenden Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
8. Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig.
9. Das Aufstellen von eigenständigen Werbetafeln ist unzulässig.



## (2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss bis maximal 20 % der Fassadenbreite zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,15 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o. ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 15 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken. Sollte eine Folierung geplant sein, die größer ausfällt, ist dies mit der Stadt Königstein im Taunus im Vorfeld abzustimmen.
4. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind in den Abmessungen von maximal 1,80 m x 0,60 m x 0,30 m auszuführen. Bei digitalen Anzeigen kann die zulässige Tiefe der Werbeanlagen auf bis zu 0,70 m erhöht werden.

### (3) Gestaltung

1. Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.
2. Zulässig sind nur nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
3. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
4. Eine Beleuchtung mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
5. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Folierung von Schaufenstern.
6. Fassadenwerbung und Ausleger sind nach Möglichkeit dekupiert und hinterlegt auszuführen.

## **§ 9 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 4a**

### **„Altstadt Königstein“**

(In den Anlagen grau markiert.)

1. Zugelassen sind an der Außenwandflucht liegende Haus- und Büroschilder, die nicht größer 0,3 m<sup>2</sup> sind und sich in der Farbe und Form in die Hausfassade einfügen sowie Werbeanlagen für die Dauer von 12 Tagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Aus- und Schlussverkäufe, Saisongeschäfte) an der Stätte der Leistung und zeitlich begrenzte besondere Veranstaltungen (z. B. Theater-, Sport-, Musik-, Vereins- und Kirchenveranstaltungen).
2. Zugelassen sind an jeder Gebäudefassade bis zu einer Länge von 10,0 m pro Gewerbeeinheit höchstens zwei Werbeanlagen. Pro Werbeanlage darf maximal 30 % der Fassadenlänge genutzt werden.
3. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen aufeinander abzustimmen.
4. Werbeanlagen sind nur zugelassen an der Stätte der Leistung (Betriebs- und/oder Ladenräume). Ausgenommen sind Hinweise durch Sammelsysteme der Stadt Königstein im Taunus.
5. Anlagen sind bis zu einem Abstand von 0,1 m bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses an den Gebäudefassaden zulässig. Auf ausreichende Abstände zu sonstigen Fassadengestaltungsmerkmalen wie Fenster, Gesimsbänder etc. ist zu achten.
6. Zugelassen sind für die Beleuchtung von Werbeanlagen nur Strahler oder eine indirekte Hinterleuchtung. Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.
7. Zugelassen sind Werbeanlagen nur, wenn sie parallel oder rechtwinklig zur Gebäudewand angebracht sind.

8. Nicht zugelassen sind:
  - a) Werbeanlagen, die wichtige konstruktive und gestalterische Merkmale des Gebäudes bzw. der Fassade oder auch historische Zeichen und Inschriften überdecken,
  - b) Werbeanlagen mit grellen, schillernden Farben und Leuchtfarben,
  - c) die verunstaltende Häufung von Werbeanlagen,
  - d) bewegliche Werbeträger, wie z.B. Fahnen, Windräddchen, Ballons,
  - e) selbstleuchtende, durchscheinende Werbeanlagen (Leuchtkästen etc.) sowie Anlagen mit Wechsellicht und Anlagen mit Blendwirkung. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die innen in Schaufenstern untergebracht sind.
9. Nicht zugelassen sind Beklebungen von Schaufenstern bzw. im Schaufenster aufgeklebte Werbeanlagen, die mehr als 15 % der Glasfläche bedecken.
10. Das Aufstellen von eigenständigen Werbetafeln ist unzulässig.

richtig



richtig

## Auslegerwerbung (Auskragung in den öffentlichen Raum)

1. Zugelassen sind
  - a) im rechten Winkel zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen, wenn sie einschließlich Befestigung nicht mehr als 1,5 m in den Straßenraum hineinragen,
  - b) Werbeanlagen, wenn die geschlossene Fläche der Werbeanlage (Schild o. ä.) max. 0,4 m<sup>2</sup>, bei einer filigranen Darstellung (z. B. durch zwei Schilder) max. 0,6 m<sup>2</sup> nicht übersteigt (ohne Auslegerkonstruktion).
2. Wenn Werbeanlagen in den öffentlichen Raum auskragen, ist hierfür eine Sondergenehmigung durch die Stadt Königstein im Taunus erforderlich.

## Flachwerbung (parallel zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen)

1. Zugelassen sind parallel zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung), wenn sie unmittelbar und flach an der Gebäudewand befestigt werden.
2. Die Höhe der Werbeanlagen darf 0,5 m nicht überschreiten.
3. Die Breite der Werbeanlage darf nicht länger als die Hälfte der Gebäudeseite – max. aber 3,5 m – sein.
4. Abweichend zugelassen sind für parallel und rechtwinklig an der Wand angebrachte Werbeanlagen im Hinblick auf die Größe und Anbringung handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeanlagen (z. B. für auf Putz aufgemalte Schriftzüge mit Einzelbuchstaben). Art, Größe und Farbigkeit sind mit der Stadt Königstein im Taunus abzustimmen.

## **§ 10 Zulässigkeitsgrundsätze Zone 5**

### **„Sonstige Gewerbeflächen“**

(In den Anlagen rosa markiert.)

#### **(1) Art, Anzahl und Anbringungsort**

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme der folgenden Nummern 6, 7 und 9 nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Ausleger, die in einen Gehweg oder einen sonstigen Fußgängerbereich hineinragen, sind in einer Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg bzw. dem Fußgängerbereich anzubringen.
3. An jeder Gebäudefassade sind je Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich insbesondere aus Fassadenwerbung, Auslegern sowie Beschriftungen von Markisen zusammensetzen.

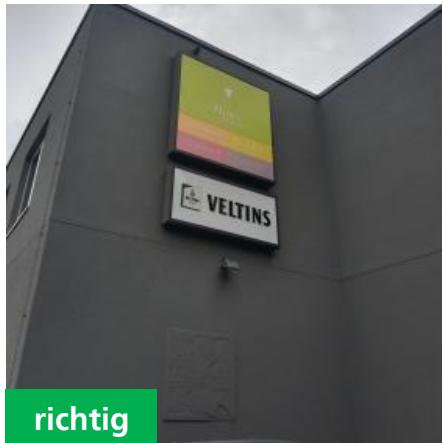
richtig



richtig



richtig



4. Zusätzlich ist die Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern in den Erdgeschossen zulässig.
5. Pro Betrieb ist je 10,00 m Grundstückslänge das Aufstellen einer freistehenden Werbeanlage, dazu zählen auch Pylonen, zulässig. Höchstens jedoch drei freistehende Werbeanlagen pro Betrieb.
6. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild pro Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße zulässig.
7. Mehrere Hinweisschilder an Zuwegungen bzw. Zufahrtsstraßen zu Betrieben sind zu einer Sammelwerbeanlage zusammenzufassen. Jedem werbenden Betrieb steht ein Hinweisschild je Sammelwerbeanlage zur Verfügung. Je Zuwegung bzw. Zufahrtsstraße ist eine Sammelwerbeanlage zulässig.
8. Zusätzlich ist je 5,00 m Grundstückslänge das Aufstellen eines Fahnenmastes zulässig, höchstens jedoch drei Fahnenmasten pro Betrieb.
9. Eigenständige Werbetafeln müssen eine Mindesthöhe von 2,60 m über dem Gehweg ausweisen. Um eine störende Häufung von eigenständigen Werbetafeln zu vermeiden, darf im Umkreis von 500 m maximal eine eigenständige Werbetafel aufgestellt werden.



richtig



richtig



richtig

## (2) Dimensionierung

1. Die Überdeckung durch Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss bis maximal 50 % der Fassadenbreite zulässig.
2. Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m, einer Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,20 m zulässig.
3. Das flächige Abdecken von Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstriche o. ä. ist unzulässig. Durch Beschriftung und Beklebung von Fenstern und Schaufenstern sind maximal 20 % der Fenster- bzw. Schaufensterfläche zu verdecken. Sollte eine Folierung geplant sein, die größer ausfällt, ist dies mit der Stadt Königstein im Taunus im Vorfeld abzustimmen.
4. Für Betriebe, die über eine Passage, Stich- oder Seitenstraße erschlossen sind oder sich auf einem rückwärtigen Grundstück oder Grundstücksteil befinden, ist ein Hinweisschild mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.
5. Sammelwerbeanlagen zur Hinweisbeschilderung sind in den Abmessungen von maximal 4,00 m x 2,00 m x 0,30 m auszuführen. Bei digitalen Anzeigen kann die zulässige Tiefe der Werbeanlagen auf bis zu 0,70 m erhöht werden.
6. Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Platten, Folien, Plakatwände o. ä. können eine maximale Ansichtsfläche von 5,00 m<sup>2</sup> aufweisen.
7. Pylonen dürfen eine Größe von 2,50 m x 1,25 m nicht überschreiten.
8. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig. Fahnen sind bis zu einer Größe von 1,50 m x 4,00 m zulässig und ausschließlich senkrecht anzubringen.
9. Eigenständige Werbetafeln dürfen eine maximale Ansichtsfläche von 10 m<sup>2</sup> aufweisen.

### (3) Gestaltung

1. Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.
2. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen.
3. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
4. Eine Beleuchtung mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.
5. Werbeanlagen in Signalfarben sind unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Folierung von Schaufenstern.
6. Eigenständige Werbetafeln dürfen angeleuchtet werden. Eine selbstleuchtende Ausführung ist unzulässig.

## **§ 11 Schaukästen**

- (1) Schaukästen sind in allen Teilgebieten zulässig. Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Die Ansichtsfläche darf nicht größer als  $0,75 \text{ m}^2$  sein und sie dürfen die Gebäudeflucht lediglich bis maximal  $0,20 \text{ m}$  überschreiten.
- (2) Ausnahmsweise sind die soeben in Abs. 1 benannten Schaukästen im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie in die Einfriedung integriert sind.

## **§ 12 Schaufenster**

- (1) Schaufenster sind in allen Teilgebieten nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich der Form, des Maßstabs, der Gliederung, des Materials und der Farbe abgestimmt sein.
- (3) Schaufenster müssen beiderseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen oder entsprechende Konstruktionssteile (z. B. Mauerpfeiler) gegliedert werden.
- (4) Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf  $2,50 \text{ m}$  nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sich diese aus den vertikalen Fassadenachsen ergeben.



richtig

## **§ 13 Warenautomaten**

- (1) Warenautomaten (z.B.: Zigaretten- oder Kaugummiautomaten) sind in allen Teilgebieten zulässig, dürfen aber nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauern, Ständern und Pfeilern des Gebäudes optisch klar erkennbar bleibt und zwischen dem Warenautomaten und der Gehwegkante eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80 m eingehalten wird. Regiomaten sind hiervon ausgenommen.
- (2) Das Erscheinungsbild der aufgestellten Warenautomaten ist zu erhalten und gegebenenfalls nachzubessern.



richtig



richtig

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 Werbeanlagen an oder auf Dachflächen, Schornsteinen, Stützmauern, Bäumen, Ruhebänken, Zäunen, Papierkörben sowie auf Roll- und Klappläden anbringt oder aufstellt,
  2. § 3 Abs. 3 Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses bis maximal zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses anbringt,
  3. § 3 Abs. 7 Spannbänder und senkrecht/schräg aufgestellte Werbefahnen an Hausfassaden anbringt,
  4. § 3 Abs. 8 Beschriftung von Markisen nicht nur auf den Volant beschränkt,
  5. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Art, Anzahl oder Anbringungsort der Bestimmungen der Zone 1 anbringt oder aufstellt,
  6. § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Dimensionierung der Bestimmungen der Zone 1 anbringt oder aufstellt,
  7. § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 6 Werbeanlagen in unzulässiger Gestaltung der Bestimmungen der Zone 1 anbringt oder aufstellt,
  8. § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Art, Anzahl oder Anbringungsort der Bestimmungen der Zone 2 anbringt oder aufstellt,
  9. § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 6 Werbeanlagen in unzulässiger Dimensionierung der Bestimmungen der Zone 2 anbringt oder aufstellt,
  10. § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 6 Werbeanlagen in unzulässiger Gestaltung der Bestimmungen der Zone 2 anbringt oder aufstellt,
  11. § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Art, Anzahl oder Anbringungsort der Bestimmungen der Zone 3 anbringt oder aufstellt,

12. § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 5 Werbeanlagen in unzulässiger Dimensionierung der Bestimmungen der Zone 3 anbringt oder aufstellt,
13. § 7 Abs. 3 Nr. 1 - 6 Werbeanlagen in unzulässiger Gestaltung der Bestimmungen der Zone 3 anbringt oder aufstellt,
14. § 8 Abs. 1 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Art, Anzahl oder Anbringungsort der Bestimmungen der Zone 4 anbringt oder aufstellt,
15. § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 5 Werbeanlagen in unzulässiger Dimensionierung der Bestimmungen der Zone 4 anbringt oder aufstellt,
16. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 6 Werbeanlagen in unzulässiger Gestaltung der Bestimmungen der Zone 4 anbringt oder aufstellt,
17. § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Art, Anzahl oder Anbringungsort der Bestimmungen der Zone 5 anbringt oder aufstellt,
18. § 9 Abs. 2 Nr. 1 - 9 Werbeanlagen in unzulässiger Dimensionierung der Bestimmungen der Zone 5 anbringt oder aufstellt,
19. § 9 Abs. 3 Nr. 1 - 6 Werbeanlagen in unzulässiger Gestaltung der Bestimmungen der Zone 5 anbringt oder aufstellt,
20. § 10 Abs. 1 die zulässige Größe von Schaukästen überschreitet,
21. § 11 Abs. 1 Schaufenster in einem anderen Stockwerk als dem Erdgeschoß errichtet,
22. § 11 Abs. 2 die Schaufensterzone nicht aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt,
23. § 11 Abs. 3 Schaufenster nicht beiderseitig durch Wandflächen einfasst und durch Wandflächen oder entsprechende Konstruktionsteile gliedert,
24. § 12 Abs. 1 die Warenautomaten näher als 1,80 m an die Gehwegkante montiert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 EUR gemäß § 86 Abs. 3 HBO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

## **§ 86 HBO Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. bei Einrichtung oder Betrieb einer Baustelle sowie bei Ausführung eines Bauvorhabens der Vorschrift des § 11 Abs. 2 oder des § 75 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 14 Abs. 2 Räume oder Nutzungseinheiten nicht mit den erforderlichen Rauchwarnmeldern ausstattet,
  3. Bauarten entgegen § 17 ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
  4. Bauprodukte entgegen § 19 ohne CE-Zeichen oder entgegen § 24 Abs 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
  5. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 vorliegen,
  6. einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,
  7. bei der Herstellung oder Instandhaltung von Anlagen einer Vorschrift des § 54 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
  8. die Mitteilungen, Anzeigen oder Unterlagen nach § 56 Abs. 3 oder § 75 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder zuleitet,
  9. entgegen § 56 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Prüfsachverständigen nicht nachkommt oder seinen Pflichten nach § 57 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 59 Abs. 1 Satz 1 oder § 78 Abs. 6 Satz 1 zuwiderhandelt,

10. entgegen § 56 Abs. 4 Satz 4 Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt oder ausführen lässt,
11. entgegen § 59 Abs. 1 Satz 2 die Bescheinigung nicht vorlegt,
12. vor Ablauf der Frist des § 63a Satz 5 Abrissarbeiten vornimmt, des § 64 Abs. 3 Satz 4 oder abweichend von den nach § 64 Abs. 3 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 eingereichten Bauvorlagen Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder dies als Bauherrschaft nach § 56 Abs. 1 oder als für die Bauleitung oder fachliche Bauleitung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 3 verantwortliche Person zulässt,
13. ohne erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung nach § 62 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 1 oder § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 oder ohne die erforderliche Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nach § 73 Abs. 3 oder abweichend davon Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, benutzt, benutzen lässt oder dies als Bauherrschaft nach § 56 Abs. 1 oder als für die Bauleitung oder fachliche Bauleitung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 3 verantwortliche Person zulässt,
14. entgegen den Freistellungsvorbehaltan des Abschnitts V der Anlage zu § 63 bauliche Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, erneuert, in Betrieb nimmt oder die Nutzung ändert,
15. entgegen § 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt,
16. entgegen § 68 Abs. 6 in Verbindung mit § 84 Abs. 2 Satz 5 Anlagen ohne Bescheinigung in Betrieb nimmt,
17. entgegen § 78 Abs. 2 Satz 1 fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung aufstellt oder in Gebrauch nimmt, entgegen § 78 Abs. 6 Satz 1 die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 78 Abs. 6 Satz 2 ohne eine von der Bauaufsichtsbehörde geforderte Abnahme in Gebrauch nimmt,

18. entgegen § 83 Abs. 3 Satz 2 eine von der Bauaufsichtsbehörde verlangte Bescheinigung, Bestätigung oder sonstige Erklärung nicht vorlegt, entgegen § 84 Abs. 2 Satz 3 und 4 Bescheinigungen nicht vorlegt oder entgegen § 84 Abs. 4 eine von der Bauaufsichtsbehörde verlangte Anzeige nicht erstattet,
19. entgegen § 84 Abs. 1 die Anzeige der Fertigstellung nicht erstattet,
20. entgegen § 84 Abs. 5 mit dem weiteren Ausbau beginnt, entgegen § 84 Abs. 6 Arbeiten fortsetzt, Anlagen benutzt oder benutzen lässt oder entgegen § 84 Abs. 7 Aufenthaltsräume benutzt oder benutzen lässt,
21. einer nach § 17 Abs. 6, § 28 Abs. 1 oder § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 8, Abs. 4 - 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
22. unzutreffende Bescheinigungen nach § 59 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 3, 4 und 6, § 75 Abs. 2 Satz 2, § 83 Abs. 2, Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 2 - 4 ausstellt,
23. einer nach § 52 Abs. 2, Abs. 5 Satz 4 oder § 91 Abs. 1 oder 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

## **§ 36 OWiG Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde**

- (1) Sachlich zuständig ist
1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
  2. mangels einer solchen Bestimmung
    - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
    - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

## **§ 2 HDSchG Begriffsbestimmung**

- (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.
- (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.
- (4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich unbeweglich sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich beweglich sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler.
- (5) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I, S. 1914) im hessischen "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragenen Kulturgüter.
- (6) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Art und Gestaltung von Werbeanlagen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus vom 29.06.2008 außer Kraft.

## Antrags- und Genehmigungsverfahren

Falls Ihre geplante Werbeanlage nicht gemäß der Anlage zu § 63 HBO genehmigungsfrei ist, reichen Sie bitte einen Antrag in **vierfacher Ausführung** bei der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises persönlich ein oder senden ihn an die genannte Postanschrift:

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss  
Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalschutz und Immissionsschutz  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5  
61352 Bad Homburg vor der Höhe

Damit das Genehmigungsverfahren zügig und ohne weitere Rückfragen erfolgen kann, beachten Sie bitte Folgendes:

- Füllen Sie den **Vordruck** bitte vollständig aus.
- Füllen Sie das **Antragsformular** bitte vollständig aus.
- Legen Sie dem Antrag einen aktuellen **Liegenschaftsplan** bei.
- Achten Sie auf die notwendigen **Unterschriften** durch die Bauherrin bzw. den Bauherren (Antragstellerin bzw. Antragsteller) und Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer sowie ggf. die ausführende Firma bzw. die Herstellerin oder den Hersteller.
- Legen Sie dem Antrag eine farbgetreue **zeichnerische/grafische Darstellung** der Anlage und des Anbringungsortes bei, z. B. mit Hilfe von Fotos oder Fotomontagen (Plansatz).
- Legen Sie eine Beschreibung über die **Maße** der Anlage und für den **Anbringungsort** sowie die **Ausführung** (Material, Beschriftung, Beleuchtung etc.) bei.
- Beachten Sie bitte, dass Sie genehmigungspflichtige Anlagen erst **nach** erteilter Baugenehmigung errichten dürfen.
- Geben Sie die **Herstellungskosten** mit an.

## Ihre Ansprechpartner

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus  
Fachbereich IV  
Fachdienst Planen  
Burgweg 5  
61462 Königstein im Taunus

### Postanschrift

Postfach 14 40  
61454 Königstein im Taunus

### Kontakt

Telefon        06174 202 - 0  
Telefax        06174 202 - 278  
E-Mail        [stadtplanung@koenigstein.de](mailto:stadtplanung@koenigstein.de)

